

**Konvention  
über die Verhütung der Meeresverschmutzung  
durch das Einbringen von Abfällen  
und anderen Stoffen**

**Die Vertragsparteien dieser Konvention**

In der Erkenntnis, daß die Meeresumwelt und die in ihr lebenden Organismen für die Menschheit von lebenswichtiger Bedeutung sind und daß alle - Menschen daran interessiert sind zu sichern, daß sie so behandelt wird, daß ihre Qualität und ihre Ressourcen keinen Schaden nehmen;

In der Erkenntnis, daß die Kapazität des Meeres, Abfälle zu assimilieren und sie unschädlich zu machen, und seine Fähigkeit zur Regenerierung von natürlichen Ressourcen nicht unbegrenzt sind;

In der Erkenntnis, daß die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Prinzipien des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und dafür verantwortlich sind sicherzustellen, daß unter ihrer Jurisdiktion oder Kontrolle durchgeführte Aktivitäten der Umwelt anderer Staaten oder der Umwelt von Gebieten, die außerhalb der Grenzen der nationalen Jurisdiktion liegen, keinen Schaden zufügen;

Unter Berufung auf Resolution 2749 (XXV) der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Prinzipien für den Meeresgrund und Ozeanboden und deren Untergrund außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion;

In Anbetracht dessen, daß die Verschmutzung des Meeres viele Quellen hat, wie Einbringen und Einleiten über die Atmosphäre, durch Flüsse, Flußmündungen, Ausflüsse und Rohrleitungen, und daß es wichtig ist, daß die Staaten die bestmöglichen Mittel zur Verhütung einer solchen Verschmutzung einsetzen und daß Erzeugnisse und Verfahren entwickelt werden, die den Umfang der zu beseitigenden schädlichen Abfälle verringern;

In der Überzeugung, daß internationale Aktionen zur Bekämpfung der Verschmutzung des Meeres durch Einbringen unverzüglich ergriffen werden können und müssen, daß jedoch solche Aktionen eine möglichst baldige Beratung über Maßnahmen zur Ausschaltung anderer Quellen der Meeresverschmutzung nicht ausschließen sollten;

In dem Wunsch, den Schutz der Meeresumwelt zu verbessern, indem Staaten, die ein gemeinsames Interesse an bestimmten geographischen Gebieten haben, ermutigt werden, ergänzend zu dieser Konvention geeignete Vereinbarungen abzuschließen;

**Haben folgendes vereinbart:**

**ARTIKEL I**

Die Vertragsparteien fördern einzeln und gemeinsam die effektive Bekämpfung aller Quellen der Verschmutzung der Meeresumwelt und verpflichten sich insbesondere, alle praktischen Schritte zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen zu ergreifen, das Gefahren für die menschliche Gesundheit heraufbeschwören, den lebenden Schätzen sowie der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres Schaden zufügen, die Annehmlichkeiten der Umwelt beeinträchtigen oder andere rechtmäßige Nutzungsmöglichkeiten des Meeres behindern kann.

**ARTIKEL II**

Gemäß den Festlegungen der folgenden Artikel ergreifen die Vertragsparteien jede für sich im Rahmen ihrer wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Möglichkeiten sowie gemeinsam wirksame Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Einbringen und stimmen ihre diesbezüglichen Maßnahmen untereinander ab.

**ARTIKEL III**

Im Sinne dieser Konvention haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. a) Der Ausdruck „Einbringen“ bezeichnet
  - (i) jede auf See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken;
  - (ii) jede auf See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken.
- b) Der Ausdruck „Einbringen“ umfaßt nicht
  - (i) die auf See erfolgende Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die mit dem normalen Betrieb von Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder sonstigen auf See errichteten Bauwerken sowie mit ihrer Ausrüstung Zusammenhängen oder davon herrühren, mit Ausnahme von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die durch Schiffe, Luftfahrzeuge, Plattformen oder sonstige auf See errichtete Bauwerke, die zur Beseitigung dieser Stoffe verwendet werden, befördert oder auf sie verladen werden, sowie von Abfällen und sonstigen Stoffen, die aus der Behandlung solcher Abfälle oder sonstiger Stoffe auf solchen Schiffen, Luftfahrzeugen, Plattformen oder Bauwerken herrühren;
  - (ii) das Absetzen von Stoffen zu einem anderen Zweck als dem der bloßen Beseitigung, sofern es nicht den Zielen dieser Konvention widerspricht.
- c) Die Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die bei der Erforschung, Ausbeutung und damit zusammenhängenden auf See stattfindenden Verarbeitung von Bodenschätzen des Meeresgrundes direkt anfallen oder damit im Zusammenhang stehen, wird nicht durch die Bestimmungen dieser Konvention erfaßt.
2. Der Ausdruck „Schiffe und Luftfahrzeuge“ bezeichnet Wasserfahrzeuge oder Fluggerät jeder Art. Er umfaßt Luftkissenfahrzeuge und schwimmendes Gerät mit oder ohne eigenen Antrieb.
3. Der Ausdruck „Meer“ bezeichnet alle Seegewässer mit Ausnahme der inneren Seegewässer der Staaten.
4. Der Ausdruck „Abfälle oder andere Stoffe“ bezeichnet Gegenstände und Substanzen jeder Art, Form und Beschreibung.
5. Der Ausdruck „besondere Erlaubnis“ bezeichnet die Genehmigung, die speziell nach vorheriger Beantragung im Einklang mit Anlage II und Anlage III erteilt wird.
6. Der Ausdruck „allgemeine Erlaubnis“ bezeichnet eine im voraus im Einklang mit Anlage III erteilte Genehmigung.
7. Der Ausdruck „die Organisation“ bezeichnet die von den Vertragsparteien im Einklang mit Artikel XIV Abs. 2 benannte Organisation.

->>

**ARTIKEL IV**

1. Im Einklang mit den Bestimmungen dieser Konvention verbieten die Vertragsparteien das Einbringen aller Abfälle und anderen Stoffe, ganz gleich in welcher Form oder in welchem Zustand diese sind, mit Ausnahme der folgenden abweichenden Festlegungen:

- a) Das Einbringen von Abfällen oder anderen Stoffen, die in Anlage I aufgeführt sind, ist verboten;